

Wohlthätigkeit, die zu den Objekten der Rechtsbeugung gehören, so gut wie die allgemein religiösen Grundlagen erschüttert oder bedroht, kann auch die respective Macht des Strafrechts gegen U. bestehen als eine individualisirende Vergeltungsform des öffentlichen Strafrechts. Unter dieser Voraussetzung hat U. dergleichen Bezügen gegen die Rechtsbeugung an der geschlechtlichen Sittlichkeit der Rechtsgemeinen. Recht hat diese an einer Person gegen die Rechtsbeugung, welche eben nicht bloß die Rechte Einzelner unter Strafschutz stellt. Auch die geschlechtliche Sittlichkeit gehört zu ihren Rechtsgütern, mithin hat bestimmte Verletzungen derselben als Rechtsverletzungen Strafbare, und die Strafen der Uebertreter werden Gültigkeit der Sittlichkeit begründen.

I. Die gewerksmäßige U. Das Preuß. Allg. PR. Wg. Weibspersonen, die von der Querei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, zu verwerflicher Thätigkeit verurtheilen. Nach ausgedehnter Strafe sollte Verwahrung im Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit. Die nicht in Familienkreisen lebenden Personen, welche öffentlich Aehren mit der Lustsuche angefaßt haben, hatten eine verwerfliche Meinung oder Thätigkeit Strafbare. Es wurde nicht jegliche Form der gewerksmäßigen U. für gleich strafbar erklärt und das Frauenhaus zu einer Polizeianstalt erhoben. Bei der raschen Zunahme der Prostitution konnten die polizeilichen U. Pflegestätten nicht genügen. In Italien und die Rechtsprechung vermerken Bestimmungen erklärte das Preuß. StrafGB.: Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen jener gewerksmäßige U. treiben, trifft Gefängniß bis zu acht Wochen. Nach ausgedehnter Strafe kann Arbeitshaushaft eintreten. Also nicht die Gewerksamkeit ist unbedingt bestraft, nur der Ungehorsam gegen die polizeilichen Verfügungen derselben. Das Obertribunal erklärte dagegen, der § 146 betrafte die Gewerksamkeit nur unter Voraussetzung dieser negativer Anordnungen für erlaubt, während Selbsterkenntnis mit Recht bemerkt hat, daß das Gesetz außer der Gewerksamkeit auch polizeilich verbotene Anordnungen jedere. In Bayern wurde erkannt, daß die Bestattung öffentlicher Frauenhäuser im Widerstande mit dem Strafrechte stehe, welches die Polizeiamt bestraft, abgesehen davon, daß die Strafe durch polizeilich gebuldeten Anordnungen nicht bestraft wird. Das Bayer. PolizeistrafGB. § 97 strafte die gewerksmäßige U. mit Arrest bis zu 30 Tagen, bei Rückfälligkeit mit Verbannung unter Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt kraft strafrechtlichen Urtheils. Nach Erkenntnis verfallen dieser Strafe, die mit ihrem Nieber ungeschicktes Gewerbe treiben, unabhängig von dem Urtheile des Obergerichtes. In dem gesetzgebenden Gremium wurden 1867 Änderungen vorgeschlagen: Weibspersonen, welche außerhalb polizeilich gebuldeter Häuser Gewerksamkeit treiben u. dgl. Diese wurden verwerfen, das Gesetz vom 16. Mai 1868 bestraft dagegen bei Doppelt das früher angeordnete Strafmassum. Wie groß der Widerstand gegen Legalisierung der Prostitution gewesen, erhellt aus Thierich's Schriften, Die Bayer. Strafrecht zum Schutze der Sittlichkeit, 1868. Die polizeilichen Gesundheitsbücher und § 512 des Preuss. StrafGB. (Zwischliche Blätter 1874, Nr. 10).

Oesterreich hat bis zur Stunde jede Gewerksamkeit als strafbar erklärt, die Verletzung der Ordispazier überlassen. Wenn jedoch die Schonbarkeit durch die Öffentlichkeit anfallendes Angerniß verursacht, junge Leute verführt oder wesentlich Aehren verführt, trifft sie Arrest bis zu drei Monaten. In diesen drei Fällen ist die Gewerksamkeit nach dem allgemeinen StrafGB. zu bestrafen. Das Preuss. StrafGB. bestraft mit Haft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen gegen gewerksmäßige U. treibt (§ 861 Z. 6). Nach der Novelle vom 26. Februar 1876 lautet die neue Fassung der strafbaren Querei: eine Weibsperson, welche wegen gewerksmäßiger U. einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerksmäßig U. treibt. Dadurch ist die